

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Staatsministerium

30. Mai 2018

Große Anfrage der Fraktion GRÜNE

- Aktuelle Vorhaben der Landesregierung im Bereich Justiz
- Drucksache 16/3876

Schreiben der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Das Ministerium der Justiz und für Europa beantwortet im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Maßstäben erfolgte die Verteilung der im Doppelhaushalt 2018/19 neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?

Zu 1.:

Die Verteilung der im Doppelhaushalt 2018/2019 geschaffenen 67 Neustellen für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften wurde in Abstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten auf Grundlage des Personalbedarfsberechnungssystems (PEBB§Y) erarbeitet. Mit Hilfe des bundesweit angewandten Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y wird dabei der Personalbedarf der baden-württembergischen Justiz (ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften, Fachgerichtsbarkeiten) für sämtli-

che Laufbahnen (höherer Dienst, gehobener Dienst und Service-Einheiten) auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelt.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat im Hinblick auf die aufwändigen Ermittlungen im Zusammenhang mit etwaigen Manipulationen von Abgaswerten drei Stellen im Wege eines Vorwegabzuges zur Verfügung gestellt bekommen. Die verbleibenden 64 Stellen wurden sodann jeweils hälftig dem badischen (32) und dem württembergischen (32) Landesteil zugewiesen und hier paritätisch zwischen den Gerichten (16) und Staatsanwaltschaften (16) aufgeteilt.

Grundsätzlich wurden die Stellen so verteilt, dass ein möglichst gleicher PEBB§Y-Deckungsgrad erreicht wird. Soweit bei einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften zudem in der jüngeren Vergangenheit bereits außerhalb des ersten Neustellenpakets anlassbezogen (Sonderbedarfe, Anstieg des Geschäftsanfalls, Aufstockungsbegehren von Teilzeitkräften) zunächst nur vorübergehend vorgesehene personelle Verstärkungen vorgenommen wurden, waren diese im Rahmen einer Verstetigung nunmehr anzurechnen.

Die im Doppelhaushalt 2018/19 vorgesehenen weiteren 24 Neustellen für Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden auf der Grundlage eines mit den Gerichtsvorständen der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgestimmten Verteilungskonzeptes unter Berücksichtigung der vor Ort entstandenen Bedarfe verteilt.

2. Inwieweit werden die betroffenen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bei sehr überdurchschnittlich personalaufwändigen Ermittlungsverfahren entlastet?

Zu 2.:

Eine Entlastung der betroffenen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bei sehr überdurchschnittlich personalaufwändigen Ermittlungsmaßnahmen ist sowohl durch besondere Stellenzuweisungen durch die Justizverwaltung an die betroffenen Staatsanwaltschaften als auch im Rahmen von Maßnahmen möglich, die innerhalb der Staatsanwaltschaft ergriffen werden können.

Der besonderen Belastungssituation der Staatsanwaltschaften wurde beispielsweise im Haushalt 2017 Rechnung getragen, indem den Staatsanwaltschaften mehr Neustellen als den Gerichten zugewiesen wurden. Dies erfolgte aufgrund steigender Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften und den im Vergleich zu den Gerichten niedrigeren PEBB§Y-Deckungsgraden. Aufgrund der besonders umfangreichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht der Manipulation von Abgaswerten erfolgte insbesondere eine Vorwegberücksichtigung von fünf Stellen zugunsten der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung besteht innerhalb der Staatsanwaltschaften auf Grundlage von § 145 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes außerdem die Möglichkeit, in einem konkreten Ermittlungsverfahren einen anderen als den zunächst zuständigen Staatsanwalt mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Amtsverrichtungen zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund bestehen verschiedene Möglichkeiten, ein mit überdurchschnittlich personalaufwändigen Ermittlungsverfahren belastetes Dezernat bzw. eine Abteilung zu entlasten, die von der Befreiung vom staatsanwaltschaftlichen Sit-

zungsdienst über die Verteilung anhängiger Ermittlungsverfahren auf andere Dezernate bis hinzu zu einer (vorübergehenden) Änderung der Zuteilung von Neueingängen an die betroffenen Dezernate oder Abteilungen reichen. Es obliegt der Entscheidung der Behördenleitung, im Einzelfall solche Entlastungsmaßnahmen anzuordnen.

3. Wie viele Stellen davon werden im Bereich der Strafverfolgung von schwerer Wirtschaftskriminalität (Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Wirtschaftsstrafkammern) verwendet?

Zu 3.:

Insgesamt wurden mit den Haushalten 2017 und 2018/2019 15,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) zusätzliche Stellen zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität eingesetzt. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde das Landgericht Mannheim 2017 mit 1,5 AKA und 2018 mit 0,5 AKA verstärkt. Die zusätzlichen Arbeitskraftanteile sind vollständig dazu genutzt worden, die dortigen Wirtschaftsstrafkammern zu verstärken. Anfang 2018 wurde eine neue Wirtschaftsstrafkammer eingerichtet.

Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim wurden 2017 2,5 AKA und 2018 1,0 AKA neu geschaffen. Mit diesen neuen 3,5 AKA wurde eine neue Abteilung zur Verfolgung der luK-Kriminalität, die sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaft "Cyber Crime", eingerichtet.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart wurden im gerichtlichen Bereich die Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Stuttgart im Hinblick auf dessen vergleichsweise gute Personalausstattung nicht durch neue Richterinnen und Richter verstärkt.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart wurde dagegen 2017 und 2018 für die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität mit 10,0 AKA verstärkt. Hiermit wurden folgende drei Abteilungen neu eingerichtet:

- Verfahren im Zusammenhang mit der Manipulation von Abgaswerten (5,5 AKA)
- Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (2,0 AKA)
- IuK-Kriminalität, sogenannte "Cyber-Crime" (2,5 AKA).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3800 Bezug genommen.

4. Inwieweit haben die bisher durchgeführten Maßnahmen zu einer für die sachgerechte Aufgabenerledigung ausreichenden personellen und sächlichen Ausstattung geführt?

Zu 4.:

Insgesamt hat sich die Personalausstattung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufgrund der Maßnahmen der Landesregierung seit 2016 sehr positiv entwickelt. Die nachfolgende Auswertung geht von dem im Koalitionsvertrag zur Bildung einer Landesregierung in der 16. Wahlperiode (Koalitionsvertrag) festgeschriebenen Ziel der personellen Vollausstattung (PEBB§Y 100) aus. Der Personalbedarf (PEBB§Y-Soll) berechnet sich dabei anhand der Eingänge in einem gewissen Zeitraum in Verbindung mit den Basiszahlen und der PEBB§Y-Jahresarbeitszeit.

Nach dem aktuellen PEBB§Y-Jahresbericht 2017 fehlten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften im höheren Dienst bei 2.066,25 lst-AKA noch ca. 100 Stellen für die Vollausstattung (Stand Ende 2017), was einem PEBB§Y-Deckungsgrad von 95 Prozent

entsprach. Ende des Jahres 2015 fehlten hingegen bei einem Deckungsgrad von 91 Prozent noch über 200 Stellen. Die Personalausstattung hat sich aktuell zudem durch die zum 1. Januar 2018 neu hinzugekommen weiteren 67 Neustellen im Zuge des 2. Neustellenpakets im Doppelhaushalt 2018/2019 (s.o. Frage 1) noch weiter verbessert.

Betrachtet man die PEBB§Y-Zahlen für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, ist eine spürbare Verbesserung der personellen Ausstattung gegenüber dem Beginn der Legislaturperiode (1. Mai 2016) festzustellen: So hat sich die AKA-Abweichung zur beabsichtigten Vollausstattung im aktuellsten Auswertungszeitraum (I.-IV. Quartal 2017) gegenüber dem Auswertungszeitraum vor dem Beginn der Legislaturperiode (III. Quartal 2015-II. Quartal 2016) bei den Amtsgerichten von ca. -69 AKA auf ca. -23 AKA, bei den Landgerichten von ca. -25 AKA auf +0,3 AKA, bei den Oberlandesgerichten von +3,25 AKA auf +14,26 AKA und bei den Staatsanwaltschaften von ca. -114 AKA auf -86 AKA durchgehend verbessert, während die Werte bei den Generalstaatsanwaltschaften mit -4,37 AKA und -4,76 AKA weitgehend gleichblieben. Hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die AKA-Abweichung trotz der gestiegenen Zahl an Js-Ermittlungsverfahren (2015: 508.630 / 2017: 517.221) deutlich zurückgegangen ist. Die tatsächliche AKA-Zahl der Staats- und Amtsanwälte hat sich hingegen sogar von ca. 563 im 2. Quartal 2016 auf ca. 613 im 4. Quartal 2017 stark verbessert. Bei gleichbleibenden Verfahrenseingängen hätten die Personalmaßnahmen der Landesregierung mithin zu einem noch höheren Personaldeckungsgrad geführt.

Der ab dem Jahr 2020 noch bestehende Neustellenbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften wird im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren anhand der dann aktuellen Verfahrenseingangszahlen berechnet werden.

Die Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit ist personell voll ausgestattet. Die Verwaltungsgerichte sind aufgrund des drastischen Anstiegs von Asylverfahren stark belastet. Die für diesen Bereich geschaffenen Stellen waren dringend erforderlich, um den asylbedingten Belastungsspitzen entgegenzuwirken. Zum Ende des 1. Quartals 2018 sind die Verfahrensbestände in Asylsachen bei den vier Verwaltungsgerichten auf insgesamt 40.220 offene Verfahren angewachsen. Dies stellt im Vergleich zu den Verfahrensbeständen zum Jahresende 2016 (10.415) nahezu eine Vervierfachung dar. Das Ministerium der Justiz und für Europa beobachtet die Belastungssituation der Verwaltungsgerichte auch weiterhin engmaschig und wird zu gegebener Zeit weitere entstehende Bedarfe geltend machen.

Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist in den letzten Jahren eine ebenso klar positive Entwicklung zu verzeichnen. Mit den Staatshaushaltsplänen für das Jahr 2017 und die Jahre 2018/2019 wurden der Justiz hinreichende Finanzmittel zur sächlichen Ausstattung zur Verfügung gestellt. Allerdings besteht bei der Anschaffung von Büromöbeln, EDV und anderen Sachmitteln an einer Vielzahl von Standorten nach wie vor noch Nachholbedarf. Die Beschaffung ist eine dezentrale Aufgabe, zu deren Erfüllung den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor Ort bestimmte Budgets zur eigenverantwortlichen Verwendung zugeteilt werden.

5. Ist mit den Neustellen der personelle Bedarf im Bereich der Strafverfolgung von schwerer Wirtschaftskriminalität (Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Wirtschaftsstrafkammern) gedeckt?

Zu 5.:

Aus den nachfolgenden Tabellen, die jeweils den Personalbestand dem Personalbedarf gegenüberstellen, ergibt sich, dass im Geschäftsjahr 2017 jedenfalls die Landgerichte Stuttgart und Mannheim in den Wirtschaftsstrafkammern mit einem Personalbestand von 13,14 AKA beziehungsweise 9,39 AKA über dem nach den PEBB§Y-Erhebungen bestehenden Personalbedarf von 7,58 AKA beziehungsweise 4,60 AKA besetzt waren. Dies trifft auch auf die Schwerpunktstaatsanwaltschaften Stuttgart und Mannheim zu, deren Personalbestand von 34,10 AKA beziehungsweise 15,36 AKA den nach den PEBB§Y-Erhebungen bestehenden Personalbedarf von 30,74 AKA beziehungsweise 7,78 AKA übertraf.

Landgerichte	LGe BW	OLG-Bez. Stuttgart	OLG-Bez. Karlsruhe
Personalbestand - Wirtschaftsstrafkammer	22,52	13,14	9,39
Personalbedarf	12,22	7,58	4,60

Schwerpunktstaatsanwaltschaften	StAen BW	GenStA- Bez. Stutt- gart	GenStA- Bez. Karlsruhe
Personalbestand - Wirtschaftsstrafsachen	49,47	34,10	15,36
Personalbedarf - Wirtschaftsstrafsachen bei Schwerpunkt-StAen Mannheim und Stuttgart	38,51	30,74	7,78

Nicht-Schwerpunktstaatsanwaltschaften	StAen BW	GenStA- Bez. Stutt- gart	GenStA- Bez. Karlsruhe
Personalbestand - Wirtschaftsstrafsachen	22,48	11,44	11,04
Personalbedarf - Wirtschaftsstrafsachen bei Nicht- Schwerpunkt-StAen	32,21	12,59	19,63

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3800 Bezug genommen.

6. Nach welchen Kriterien und unter welchem zeitlichen Ablauf soll die geplante Überprüfung der Personalauswahl in der Justiz hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfolgen?

Zu 6.:

Um dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG bestmöglich gerecht zu werden, findet ein an sorgfältigen, transparenten, chancengerechten und an objektiven Kriterien ausgerichtetes Auswahlverfahren statt. Die Praxis der Personalauswahl im höheren Justizdienst wird derzeit anhand der (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft, um daraus resultierende Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und gegebenenfalls umzusetzen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Personalentscheidungen gelegt. Der Überprüfungsprozess soll bis Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

7. Wie wurde bzw. wird die Entfristungsinitiative ausgeweitet?

Zu 7.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa beabsichtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die Entfristungsinitiative deutlich auszuweiten. Nach einem mit den personalverwaltenden Dienststellen erarbeiteten und derzeit in der Abstimmung mit der Landespersonalvertretung befindlichen Konzept, sollen befristete Arbeitsverhältnisse künftig grundsätzlich nach drei Jahren entfristet werden.

Zusätzlich soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, in Einzelfällen Arbeitsverhältnisse bereits nach 18 Monaten zu entfristen. Spätestens sollen Arbeitsverhältnisse künftig nach fünf Jahren entfristet werden. Dies stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber den derzeitigen Wartefristen von 7 Jahren für Gerichte und 10 Jahren für Notariate dar.

Diese Maßnahmen knüpfen an die bereits im Rahmen des Staatshaushaltsgesetzes 2013/2014 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur Entfristung von Arbeitsverhältnissen an. Seit Sommer 2013 konnten auf dieser Basis schon über 400 Arbeitsverhältnisse entfristet werden.

8. Welche Maßnahmen zur sozialverträglichen Umsetzung der Notariatsund Grundbuchamtsreform wurden umgesetzt und wie wurden diese angenommen?

Zu 8.:

Die sozialverträgliche Umsetzung der Notariatsreform sowohl für die in den staatlichen Notariaten eingesetzten Tarifbeschäftigten als auch die Beamtinnen und Beamten war für das Ministerium der Justiz und für Europa ein Schwerpunkt in der Reformumsetzung. Bereits mit Ministerratsbeschluss vom 24. Juni 2014 wurde festgelegt, dass die bei früheren Reformvorhaben angewandten Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden auch bei der Notariats- und Grundbuchamtsreform Anwendung finden. Der Anspruch einer sozialverträglichen Umsetzung einer Reform auch dieser Größenordnung konnte insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes:

- Zur Ermittlung der Anschlussverwendung wurde mit dem Hauptpersonalrat am 25. Juli 2016 eine Dienstvereinbarung geschlossen, die die Vergabe anhand sozialer Kriterien vorsah. Die Verwendung erfolgte primär in den aus den Bezirksnotariaten vertrauten Bereichen, es konnten aber auch andere Gerichtsbereiche gestärkt werden.
- Einzelmaßnahmen zum sozialverträglichen Stellenabbau:
 - O Auf Antrag erfolgte die Überlassung von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes an zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notarinnen und Notare (Nurnotarinnen und Nurnotare) unter vorübergehendem Fortbestand des Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses im Wege der Gewährung von Sonderurlaub nach § 28 TV-L bzw. der Zuweisung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG.
 - Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Vollrente wegen Alters durch Tarifbeschäftigte konnte die Zahlung von Beiträgen an den Rentenversicherungsträger gemäß § 187a SGB VI nach Maßgabe der Richtlinie (RL) Notariats- und Grundbuchamtsreform Ausgleichszahlung erfolgen.

- Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes in den einstweiligen Ruhestand erfolgte nach § 31 BeamtStG auf Antrag.
- Tarifbeschäftigte, die ihr Arbeitsverhältnis zum Land durch Abschluss eines Auflösungsvertrags freiwillig beendeten, erhielten eine Wechselprämie nach Maßgabe der RL Notariats- und Grundbuchamtsreform.

Über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterstützungsbereich der Notariate haben von einer dieser Maßnahmen zur sozialverträglichen Umsetzung der Notariats- und Grundbuchamtsreform profitiert. Zusätzlich konnten so die aufgrund der Notariats- und Grundbuchamtsreform erforderlichen Stelleneinsparungen sozialverträglich umgesetzt werden. Zugleich konnte auch einem Großteil der befristet Tarifbeschäftigten eine Anschlussbeschäftigung im Landesdienst eröffnet werden.

Angehörige des Bezirksnotardienstes:

• Zur Ermittlung der Anschlussverwendung wurde am 29. Februar 2016 mit dem Hauptpersonalrat eine Dienstvereinbarung geschlossen. Diese sah die Vergabe von Dienstposten anhand sozialer Kriterien vor. Hierbei konnte allen Beamtinnen und Beamten eine amtsangemessene Anschlussverwendung in einem der bisher den Bezirksnotariaten obliegenden Bereiche des Nachlass- und/ oder Betreuungsgerichts oder Grundbuchamtes ermöglicht werden. Umzüge anlässlich der neuen Verwendungen waren grundsätzlich nicht erforderlich.

Angehörige des höheren Dienstes:

 Die Anschlussverwendung für die im Landesdienst verbliebenen Angehörigen des höheren Dienstes wurde in Rücksprache mit den betroffenen Beamtinnen und Beamten einvernehmlich unter Berücksichtigung sozialer Kriterien gefunden. Hierdurch konnte insbesondere der richterliche und staatsanwaltliche Bereich gestärkt werden.

Insgesamt wurden die dargestellten umfangreichen Begleitmaßnahmen überaus gut angenommen. So ergingen im Rahmen der sozialverträglichen Umsetzung der Reform über 3.000 Personalentscheidungen im Einvernehmen mit den von der Notariats- und Grundbuchamtsreform betroffenen Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamten. Lediglich in zwei Fällen wurde Widerspruch erhoben, nur ein Fall mündete in einem Klageverfahren.

Um den von der Reform betroffenen Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamten über die dargestellten Maßnahmen hinaus eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform zu ermöglichen, wurde zudem eine erweiterte Überstundenmitnahme an ihre neuen Dienststellen ermöglicht und der Zeitraum zum Abbau von Resturlaub aus dem Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

9. Wie bewertet sie die aktuelle Situation in den neu geschaffenen Grundbuchämtern?

Zu 9.:

Im Zeitraum von April 2012 bis Dezember 2017 wurden planmäßig im badischen Rechtsgebiet 334 Grundbuchämter und im württembergischen Rechtsgebiet 298 Grundbuchämter der bisherigen Struktur aufgehoben und deren Bezirke den 13 zentralen Grundbuchämtern zugewiesen. Bei den neuen Grundbuchämtern zeichnet sich insgesamt eine positive Entwicklung ab.

Zur Personalentwicklung bei den zentralen Grundbuchämtern:

Im 1. Quartal 2018 betrug der Personalbedarfsdeckungsgrad der zentralen Grundbuchämter im gehobenen Dienst durchschnittlich 98 Prozent. Im Assistenzbereich lag mit einem Deckungsgrad von 139 Prozent sogar eine deutliche Überdeckung vor. Diese Überdeckung im Assistenzbereich ist vor allem auf den Wegfall des zwanzigprozentigen Zuschlags auf den Personalbedarf für reformbedingte Mehrbelastungen zurückzuführen. Entsprechend der Vereinbarung mit dem Finanzministerium über die Stellenentwicklung im Rahmen der Grundbuchamtsreform war dieser reformbedingte Zuschlag zum Reformende (31. Dezember 2017) vollständig zurückzuführen. Die daraus resultierende personelle Überdeckung im Assistenzbereich wird im Rahmen der natürlichen Personalfluktuation im Laufe des Jahres sozialverträglich abgebaut. Vorübergehend kann die Überdeckung im Assistenzbereich im Rahmen des sogenannten Add-On zum Organisationsmodell zur Unterstützung des gehobenen Dienstes bei der Sachbearbeitung herangezogen und damit für einen Abbau reformbedingter Bearbeitungsrückstände genutzt werden.

Zur Geschäftsentwicklung und Belastungssituation der zentralen Grundbuchämter:

Die Geschäftsbelastung der Grundbuchsachbearbeiter pro AKA und Arbeitstag betrug bei den zentralen Grundbuchämtern im Jahresdurchschnitt 2016 insgesamt 5,78 GRG (Verfahren in Grundbuchsachen) und im Jahresdurchschnitt 2017 insgesamt 5,87 GRG. Im 4. Quartal 2017 war ein Anstieg der Geschäftsbelastung auf insgesamt 6,52 GRG zu verzeichnen. Zu Beginn des Jahres 2018 war die Geschäftsbelastung wieder rückläufig (5,13 GRG im 1. Quartal 2018).

Die Erledigungsleistung der Grundbuchsachbearbeiter pro AKA und Arbeitstag lag im Jahresdurchschnitt 2016 bei 5,11 GRG und konnte trotz

der reformbedingten Belastungen der Grundbuchämter im Jahr 2017 auf durchschnittlich 5,60 GRG gesteigert werden. Die Verringerung der durchschnittlichen Erledigungsleistung im 1. Quartal 2018 auf 5,22 GRG ist vor allem durch den erheblichen Personalzuwachs zum Jahreswechsel 2017/2018 zu erklären (ca. 45 AKA Bezirksnotare und Rechtspfleger-Absolventen sowie zusätzliche 33,52 AKA durch Add-On-Ausgleich). Die neu hinzugekommenen Bezirksnotare und Rechtspfleger-Absolventen befinden sich derzeit noch in der Einarbeitungsphase, in der noch keine volle Erledigungsleistung erwartet werden kann.

Die Anzahl der offenen Verfahren pro AKA Grundbuchsachbearbeiter konnte von 254 GRG im Jahresdurchschnitt 2016 auf 234 GRG im Jahresdurchschnitt 2017 reduziert werden. Im 1. Quartal 2018 gelang eine weitere Reduzierung des Bestands auf 219 GRG. Die Zahl der offenen Verfahren pro AKA bewegt sich im Durchschnitt aller Grundbuchämter damit erfreulicherweise in einem Bereich, der für die früheren staatlichen Grundbuchämter als unproblematisch angesehen wurde. Allerdings bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Grundbuchämtern. Während sich die Mehrzahl der Grundbuchämter in einem guten bis sehr guten Bereich bewegt, weisen die Grundbuchämter Böblingen, Emmendingen und Ravensburg deutlich höhere Bestände auf.

Offene Verfahren (GRG) pro Grundbuchsachbearbeiter, 1. Quartal 2018			
Achern	291		
Böblingen	351		
Emmendingen	368		
Heilbronn	118		
Mannheim	208		
Maulbronn	103		
Ravensburg	381		
Schwäbisch Gmünd	101		
Sigmaringen	88		
Tauberbischofsheim	83		
Ulm	110		

Villingen-Schwenningen	209
Waiblingen	163
Ø Baden-Württemberg	219

Zur Verfahrensdauer in Grundbuchsachen:

Im Rahmen des Controllings der Grundbuchamtsreform wurden zur Ermittlung der Verfahrensdauer in Grundbuchsachen die Verfahren ausgewertet, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 in den zentralen Grundbuchämtern eingingen und in diesem Zeitraum von den Grundbuchsachbearbeitern erledigt wurden. Von diesen Verfahren wurden 36 Prozent innerhalb von sieben Kalendertagen, 76,1 Prozent innerhalb eines Monats, 87,5 Prozent innerhalb von drei Monaten, 94,5 Prozent innerhalb von sechs Monaten und 99,2 Prozent innerhalb eines Jahres erledigt. Die durchschnittliche Erledigungsdauer aller zentralen Grundbuchämter lag bei 28,3 Tagen.

Zur Konsolidierung bei den zentralen Grundbuchämtern:

Seit dem 1. Januar 2018 gehören die besonderen Herausforderungen des Reformprozesses der Vergangenheit an. Das Jahr 2018 kann und soll daher als Konsolidierungsjahr genutzt werden.

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen sollen die Verfahrenslaufzeiten insbesondere der nicht eiligen Verfahren weiter deutlich reduziert, Rückstände abgebaut und das Grundbuchwesen noch leistungsfähiger gemacht werden. Dabei wird die Geschwindigkeit, in welcher diese Ziele erreicht werden können, maßgeblich von der Gewährleistung der erforderlichen Personalausstattung abhängen. Da die stellentechnische Umsetzung der Grundbuchamtsreform während des Reformzeitlaufs stattfand, wird hierzu im Rahmen einer umfassenden Organisationsuntersuchung derzeit der aktuelle Personalbedarf eruiert.

Zugunsten besonders belasteter Grundbuchämter soll im Zusammenwirken mit den beiden Oberlandesgerichten weiterhin die amtsübergreifende Zusammenarbeit als personelles Steuerungsinstrument genutzt werden. Diese erlaubt es, auf personelle Engpässe und/oder besondere Belastungssituationen bei einzelnen Grundbuchämtern flexibel und zielgenau zu reagieren. Auf diese Weise können die vorhandenen personellen Ressourcen bestmöglich entsprechend der jeweiligen Erfordernisse verteilt werden. Aktuell werden im Rahmen der amtsübergreifenden Zusammenarbeit das Grundbuchamt Achern mit 1,85 AKA Grundbuchsachbearbeiter, das Grundbuchamt Böblingen mit 5,20 AKA, das Grundbuchamt Emmendingen mit 8,40 AKA, das Grundbuchamt Ravensburg mit 1,00 AKA und das Grundbuchamt Villingen-Schwenningen mit 2,00 AKA unterstützt (Stand: 1. Mai 2018).

Über diese personellen Maßnahmen hinaus werden bei einzelnen Grundbuchämtern organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Konsolidierungsziele zu erreichen: So führte die Organisationsberatung der Justiz im März 2018 eine umfassende Organisationsanalyse bei dem Grundbuchamt Böblingen durch. Hier wurde auf der Grundlage des Organisationsmodells zur Grundbuchamtsreform eine passgenaue interne Organisationsstruktur entwickelt, die gewährleisten soll, dass die organisatorischen und personellen Bedingungen des vergleichsweise großen Grundbuchamts möglichst optimal genutzt werden. Für das Grundbuchamt Emmendingen wurde ein umfangreiches Coaching der Beschäftigten eingerichtet. In diesem Rahmen wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen. Beispielhaft genannt seien die Einführung eines Mentoring-Systems für Anfänger, die Modifizierung der Vertretungsregelung und der Springereinteilung, der Einsatz einer Task-Force zur Abarbeitung von Altfällen, die Optimierung der amtsübergreifenden Zusammenarbeit, die Durchführung von Qualitätszirkeln und die Umsetzung von Änderungen bei der Bearbeitung bestimmter Verfahrensarten.

Auch nach Abschluss der Grundbuchamtsreform wird das Ministerium der Justiz und für Europa die Situation in den Grundbuchämtern durch ein professionelles Controlling begleiten, welches es erlaubt, auch kurzfristig besondere Maßnahmen zur Optimierung des neuen Grundbuchwesens zu treffen.

10. Bestehen bei der Praxis des Bereitschaftsdienstes Verbesserungsmöglichkeiten?

Zu 10.:

Die konkrete Einrichtung des Bereitschaftsdienstes erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch das jeweilige Präsidium des Gerichts nach Maßgabe der §§ 21a ff., 21e GVG im Rahmen der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes. Es handelt sich dabei nicht um eine Sache der Gerichtsverwaltung. Die Geschäftsverteilung ist dem Präsidium vielmehr als richterliche Aufgabe zugewiesen und untrennbar mit dem Richteramt der dem Präsidium angehörenden Richterinnen und Richter verbunden. Die Geschäftsverteilung und damit auch die Entscheidung über die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes ist daher nach der Rechtsprechung von der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG, § 26 DRiG) umfasst. Dies betrifft das Ob und Wie der Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes.

Der Landesjustizverwaltung ist es vor diesem Hintergrund nicht erlaubt, die Praxis des richterlichen Bereitschaftsdienstes zu bewerten. Maßgeblich sind allein dezentrale Lösungen vor Ort.

11. Wie wird die Fortbildung zur weiteren Stärkung der Qualität der Justiz verbessert und besteht im Lichte der jüngeren Ereignisse darüber hinaus Verbesserungsbedarf im Fortbildungsangebot im Bereich des Familienrechts?

Zu 11.:

Das breit gefächerte Fortbildungsangebot für die Beschäftigten der Justiz konnte in den letzten Jahren konsequent ausgebaut werden. Durch den Einsatz hoch qualifizierter und motivierter Referentinnen und Referenten wird ein qualitativ hochwertiges Fortbildungsprogramm angeboten. Bei der Themenauswahl werden aktuelle Ereignisse und Gesetzesinitiativen ebenso berücksichtigt, wie die von den Beschäftigten angezeigten Fortbildungsbedarfe. Um die Anregungen und Wünsche der Beschäftigten in die Planung einfließen zu lassen, erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Abfrage des Fortbildungsbedarfs bei den Beschäftigten des höheren und gehobenen Justizdienstes.

Nach Beendigung jeder Fortbildungsveranstaltung werden die methodische und inhaltliche Qualität der Referate durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer evaluiert. Die Auswertung dieser Evaluierungsbogen bildet eine wesentliche Grundlage für künftige Planungen.

Auf aktuelle Gesetzesänderungen (z. B. im Zusammenhang mit der Gesetzesreform zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, der Reform des Bauvertragsrechts oder der Einführung des FamFG) wird regelmäßig zeitnah mit zusätzlichen Fortbildungsangeboten reagiert.

Den Beschäftigten wird das zentrale Fortbildungsangebot des Justizministeriums in digitaler Form auf dem Bildungsportal BW21 zur Verfügung gestellt. Hierdurch können auch beurlaubte Beschäftigte erreicht werden.

Im Bereich der Fortbildungen für Familienrichterinnen und -richter bietet das Justizministerium zahlreiche zentrale Fortbildungsveranstaltungen an, die auch das Thema des Missbrauchs von und der Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben. So findet in regelmäßigen Abständen eine Einführungstagung für Dezernatswechsler oder Dezernatsanfänger im Familienrecht statt. Daneben werden Praxisseminare im Familienrecht angeboten, die den regelmäßigen Austausch zu aktuellen Fragenstellungen des Familienrechts ermöglichen. Auf aktuelle Ereignisse wird durch die thematische Schwerpunktsetzung innerhalb der Fortbildungsveranstaltungen reagiert. So findet im Oktober 2018 ein mehrtägiges Praxisseminar im Familienrecht in der Justizakademie in Schwetzingen statt. Bei diesem Praxisseminar wird der wesentliche Themenschwerpunkt auf der Anhörung von Kindern und Jugendlichen sowie dem Erkennen von Missbrauch liegen. Als Referentin wird u. a. eine Diplom-Psychologin auftreten.

Ergänzt wird das Angebot des Justizministeriums durch regelmäßige gemeinsam mit dem Sozialministerium durchgeführte fachübergreifende Veranstaltungen wie dem "Kinderschutztag" und den Fortbildungen zum Thema "Elternkonsens", an denen neben Angehörigen der Justiz auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie gerichtliche Sachverständige teilnehmen. Der nächste Kinderschutztag wird am 23. Juli 2018 in der Justizakademie in Schwetzingen stattfinden und den Schwerpunkt auf das Thema "Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" legen. Diese Veranstaltungen sollen den interdisziplinären Austausch fördern.

Daneben stehen baden-württembergischen Familienrichterinnen und -richtern die Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau offen. Bei der Deutschen Richterakademie finden zahlreiche

familienrechtliche Tagungen statt. Hierbei handelt es sich neben Einführungstagungen in das Familienrecht und Tagungen zu aktuellen Fragen des Familienrechts auch um vertiefende Tagungen zu verschiedenen familienrechtlichen Themen. Baden-Württemberg bietet bei der Deutschen Richterakademie eine Tagung mit dem Titel "Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung" an. Diese Tagung geht auch auf Aspekte des Opferschutzes und kinderpsychologische Besonderheiten ein.

Zudem wird baden-württembergischen Familienrichterinnen und Familienrichtern regelmäßig die Teilnahme an Drittveranstaltungen zum Familienrecht ermöglicht.

12. Hält sie weitere Maßnahmen zur Qualifizierung von Richterinnen und Richtern und/oder bestimmte weitere formelle Anforderungen an Richterinnen und Richter im Bereich des Familienrechts für erforderlich?

Zu 12.:

Das dargestellte umfangreiche Fortbildungsangebot wird von den baden-württembergischen Familienrichterinnen und -richtern sehr gut angenommen. Dies belegt die hohe Fortbildungsbereitschaft der Familienrichterinnen und -richter.

Daneben ist in § 8a Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter statuiert. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Fortbildungspflicht, die sich allerdings nicht auf bestimmte Fortbildungsveranstaltungen bezieht. Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2013 bewusst gegen eine konkret auf den innegehabten oder angestrebten Dienstposten abstellende Fortbildungsvorgabe entschieden.

Hintergrund der breit angelegten Fortbildungspflicht war das Festhalten am Grundsatz des Einheitsjuristen, wonach keine auf bestimmte Dienstposten festgelegte "Spezialrichter" ausgebildet werden sollen (LT-Drucks. 15/3161, S. 24). Die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen soll danach freiwillig erfolgen und nicht dienstrechtlich erzwungen oder gegebenenfalls sanktioniert werden (LT-Drucks. 15/3161, S. 25).

Die Teilnahme an Fortbildungen gehört nach Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11. September 2015 jedoch zum Anforderungsprofil jedes richterlichen Amtes und ist demnach in einer dienstlichen Beurteilung zu würdigen. Für das berufliche Fortkommen eines Richters ist seine Fortbildungsbereitschaft auch nach dem Personalentwicklungskonzept des Ministeriums der Justiz und für Europa Grundvoraussetzung (dort S. 17 ff sowie 22). Hierdurch wird die ohnehin hohe Fortbildungsbereitschaft der Richterinnen und Richter zusätzlich gefördert.

Ein über die genannten Maßnahmen hinausführender etwaiger Zwang zur Teilnahme an ganz bestimmten Fortbildungsveranstaltungen liefe Gefahr, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) in Widerspruch zu geraten (ebenso BT-Drucks. 550/06, S. 62 f.) Vielmehr wird die Landesregierung das Fortbildungsangebot weiter auf diesem hohen Niveau sichern und stetig am aktuellen Bedarf orientiert anpassen, sowie die Teilnahme der Richterinnen und Richtern weiterhin aktiv fördern.

13. Wird sie sich für die Möglichkeit der Einführung eines Teilzeitreferendariats und andere Maßnahmen zur besseren Anpassung der
Ausbildung in der Justiz an die gesellschaftliche und technische Entwicklung einsetzen?

Zu 13.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa strebt insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Einführung eines Teilzeitreferendariats an. Das Teilzeitreferendariat bietet Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur Anpassung der Ausbildung an die gesellschaftliche Entwicklung.

Aus diesem Grund engagiert sich Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe "Teilzeitreferendariat". Die Federführung dieser Arbeitsgruppe haben die Prüfungsämter Berlin/Brandenburg und Niedersachsen inne. Diese Arbeitsgruppe hat zunächst eine bundesweite Bedarfsabfrage unter Referendarinnen und Referendaren durchgeführt und sodann Eckpunkte erarbeitet, die bei der Einführung eines Teilzeitreferendariats zu beachten sein sollten. Um sicher zu stellen, dass ein Teilzeitreferendariat organisatorisch auch in Flächenländern wie Baden-Württemberg durchführbar ist, in denen nur zwei Mal im Jahr die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt werden kann, hat Baden-Württemberg innerhalb der Arbeitsgruppe ein praktikables Modell skizziert, das auch bei anderen Ländern auf positive Resonanz gestoßen ist.

Um eine bessere Anpassung der Ausbildung in der Justiz auch an die technischen Entwicklungen unserer Gesellschaft zu erreichen, hat das Ministerium der Justiz und für Europa im Jahr 2016 eine Arbeitsgruppe "eJustice und Referendariat" eingesetzt, die sich u.a. mit der Überarbei-

tung der Stoffpläne über die Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes befasst. Diese Arbeitsgruppe hat die Erweiterung des bereits bestehenden E-Learning-Angebots um ein neues Modul vorgeschlagen, welches Inhalte zur Digielektronischen Rechtsverkehr talisierung und zum bereithalten soll. Ferner wurden die Oberlandesgerichte gebeten, ihr Angebot an fakultativen Veranstaltungen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen während des Referendariats um Veranstaltungen zum Thema Digitalisierung zu ergänzen. Da bereits im Studium verstärkt ein Augenmerk auf die Vermittlung von e-Justice-Kompetenzen gelegt werden sollte, plant das Ministerium der Justiz und für Europa auch bei der anstehenden Neufassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung eine entsprechende Ergänzung.

Schließlich erachtet es das Ministerium der Justiz und für Europa für wünschenswert, mittelfristig auch die juristischen Prüfungen in ein effizientes, zukunftsfähiges Prüfungsformat zu überführen und ITunterstützt durchzuführen. Vor diesem Hintergrund soll ab Herbst 2018 die elektronische Prüfung im Rahmen eines Pilotprojekts in der Rechtspflegerausbildung getestet werden.

14. Welche Ergebnisse oder geplante Konsequenzen liegen bereits aus dem Diskussionsprozess zur Steigerung der Effizienz und Unabhängigkeit der Justiz vor?

Zu 14.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa setzt sich auf mehreren Gebieten für die Steigerung der Effizienz in der Justiz unter gleichzeitiger Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ein. Dabei wird der Diskussionsprozess zur Steigerung der Effizienz und Unabhängigkeit in der Jus-

tiz insbesondere vor dem Hintergrund noch anhängiger Gerichtsverfahren intensiv verfolgt.

Der richterlichen Unabhängigkeit wurde auch bei Gestaltung der Personalbedarfsberechnung in besonderem Maße Rechnung getragen. Diese erfolgt anhand des mathematisch-analytischen Bedarfsberechnungssystems PEBB§Y, welches den jeweiligen Personalbedarf anhand des Geschäftsanfalls bemisst, wohingegen die Zuteilung fester Pensen je richter- bzw. staatsanwaltschaftlicher Arbeitskraft nicht vorgesehen ist.

Ferner setzt sich das Ministerium der Justiz und für Europa auch auf Bundesebene dauerhaft für Verbesserungen im Zivilprozess zugunsten einer effizienten Verfahrensführung ein. Einen Erfolg stellt dabei die von Baden-Württemberg unterstützte verstärkte Spezialisierung der Gerichte dar. Auch die Modernisierung des Strafverfahrensrecht mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird befürwortet. Im Übrigen wird im Hinblick auf etwaige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung in den Bereichen des Asylverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts auf die Fragen 22 und 23 verwiesen.

15. Wie ist der Zeitplan zur Überprüfung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und liegt hier Änderungsbedarf vor?

Zu 15.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa beabsichtigt das formelle Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landesrichter- und - staatsanwaltsgesetzes zeitnah in Gang zu setzen. Im März 2018 wurde zu diesem Zweck eine justizinterne Anhörung der Praxis durchgeführt; die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

Hauptziel des beabsichtigten Änderungsgesetzes ist es, den Wahlvorgang zur Wahl der Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich zu vereinfachen und den mit der Wahl einhergehenden Verwaltungsaufwand zu vermindern.

16. Wie soll das bürgerschaftliche Engagement in der Justiz weiter gefördert werden?

Zu 16.:

Bürgerschaftliches Engagement bereichert und unterstützt die Arbeit der Justiz in vielerlei Hinsicht. Sowohl im Hinblick auf die Rechtsprechung als auch im Hinblick auf den Justizvollzug ist die Beteiligung aktiver Bürgerinnen und Bürger Ausdruck eines lebendigen Rechtsstaates.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist vor allem die Stärkung der "Anerkennungsund Fortbildungskultur" ein wesentliches Ziel des Ministeriums der Justiz und für Europa. Das bereits bestehende Angebot an Informationsveranstaltungen wurde vor diesem Hintergrund überarbeitet und eine Konzeption zur Vereinheitlichung und weiteren Verbesserung der Informationsangebote erstellt.

Mit der Umsetzung dieser Konzeption wird sichergestellt, dass neu bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sämtlicher Gerichtsbarkeiten im Rahmen einer Einführungsveranstaltung an den örtlichen Gerichten die wesentlichen Informationen über ihre zukünftige richterliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen soll den ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit eröffnet werden, jedenfalls einmal jährlich an einer ortsnahen Veranstaltung teilzunehmen, in der Informa-

tionen vermittelt werden, die für die richterliche Tätigkeit von Interesse sein können. Die zur Durchführung derartiger Veranstaltungen erforderlichen Mittel wurden mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 deutlich erhöht.

Zudem wird das Ministerium der Justiz und für Europa im Herbst 2019 einen landesweiten "Tag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 2019" ausrichten. Diese zentrale Veranstaltung richtet sich an sämtliche in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Sie dient einerseits der Information der ehrenamtlich Tätigen, andererseits aber auch der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Art und die Bedeutung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Rechtsprechung in Baden-Württemberg.

Auch das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Rund 800 Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich im Justizvollzug. Mit dem Qualitätskonzept "Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug" wurde die Mitarbeit der Ehrenamtlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes qualitativ auf eine neue Grundlage gestellt, die Aufmerksamkeit der Vollzugspraxis für das Ehrenamt neu geweckt und der Arbeit der freien Straffälligenhilfe neue Impulse gegeben.

Zur Umsetzung des Qualitätskonzepts wurde der "Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg – Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug" gegründet. Dieser Zusammenschluss aller für das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug relevanter Organisationen ist bundesweit einzigartig.

Die Beteiligung Ehrenamtlicher in der Bewährungshilfe geht auch nach dem Ende der Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf die NEUSTART gGmbH weiter. Die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW), die seit dem 1. Januar 2017 u.a. die Aufgaben der Bewährungshilfe übernimmt, führt das erfolgreiche Konzept der Beteiligung Ehrenamtlicher fort. Dieses sieht die Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer durch hauptamtliche Beschäftigte, die sogenannten Teamleiter vor.

Derzeit sind über 500 Personen landesweit ehrenamtlich für die BGBW tätig und betreuen dabei fast 1000 Klientinnen und Klienten. Darüber hinaus ist die BGBW stets dabei, neue interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger für diese überaus anspruchsvolle Tätigkeit zu begeistern. Dazu werden neben den umfangreichen Informationen auf der Internetpräsenz der BGBW u.a. landesweit regelmäßig Informationsveranstaltungen vor Ort angeboten. Für dieses Jahr ist zudem ein "Tag des Ehrenamts" im Justizvollzug geplant.

17. Welche konkreten Maßnahmen sind Gegenstand des Investitionsprogramms für die Justiz und wie ist die Finanzierung vorgesehen?

Zu 17.:

Einen Schwerpunkt bildet die flächendeckende Verbesserung der Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Der Landtag hat im Staatshaushaltsplan 2017 einen Betrag von 2 Mio. € sowie im Staatshaushaltsplan 2018/2019 einen Betrag von 10 Mio. € zur Verbesserung der baulichen und technischen Sicherheit, zur Verbesserung der Ausrüstung des Personals sowie zur Intensivierung der Schulung von Justizbediensteten bereitgestellt.

Aus diesen Mitteln konnte das Ministerium der Justiz und für Europa in den Jahren 2017 und 2018 Finanzierungszusagen für Investitionen in die Gebäudesicherheit in Höhe von rund 4,9 Mio. € erteilen. Damit wurden wichtige Verbesserungen beim Oberlandesgericht Stuttgart, beim Landessozialgericht in Stuttgart, bei den Landgerichten Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Rottweil, Stuttgart und Tübingen, bei den Amtsgerichten Aalen, Achern, Bad Mergentheim, Bad Urach, Besigheim, Bruchsal, Donaueschingen, Esslingen, Ettlingen, Freiburg, Geislingen, Karlsruhe, Kehl, Kenzingen, Konstanz, Lahr, Leonberg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Nagold, Pforzheim, Radolfzell. Rastatt, Schönau, Schopfheim, Singen. Spaichingen, St. Blasien, Stockach, Tauberbischofsheim, Villingen-Schwenningen, Waldkirch, Weinheim und Wertheim, beim Arbeitsgericht Freiburg, Außenkammer Lörrach, sowie bei den Staatsanwaltschaften Freiburg und Stuttgart umgesetzt bzw. eingeleitet. Im kommenden Jahr sollen weitere Projekte folgen, die Abstimmungen zwischen der Justiz und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg diesbezüglich laufen.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler ist die angemessene Unterbringung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten. In den Haushalten 2017 und 2018/2019 ist es gelungen, folgende Projekte zu etatisieren:

- Adelsheim, Justizvollzugsanstalt, Schule, Erweiterungsbau (GBK: 5,2 Mio. €)
- Adelsheim, Justizvollzugsanstalt, Torwache (Geb. A), energetische Fassadensanierung und Sanierung des Verwaltungsbereichs, 2. Bauabschnitt (GBK: 1,85 Mio. €)

- Böblingen, Amtsgericht, Sanierung und Erweiterung für das Nachlassund Betreuungsgericht (GBK: 8,75 Mio. €)
- Bruchsal, Justizvollzugsanstalt, Sanierung Werkhof und Ersatzbauten,
 1. Bauabschnitt (Kostenerhöhung, GBK: 4,0 Mio. €)
- Freiburg, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau Krankenstation und Küche,
 Verlegung Behandlungsvollzug, 1. Bauabschnitt (GBK: 24,0 Mio. €)
- Freiburg, Neuordnung Justizzentrum am Holzmarkt, 1. Bauabschnitt (GBK: 22,3 Mio. €)
- Mannheim, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau eines Haftgebäudes für weibliche Gefangene, 2. Bauabschnitt (GBK: 3,5 Mio. €)
- Mannheim, Justizvollzugsanstalt, Sanierungsprogramm für Brandschutzmaßnahmen in den sog. Sternbauten, Zellenflügel II, 2. Bauabschnitt (GBK: 3,9 Mio. €)
- Nürtingen, Amtsgericht, 2. Bauabschnitt, Erweiterung (GBK: 4,4 Mio. €)
- Rottenburg, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau Werkhalle 2. Bauabschnitt (GBK: 7,8 Mio. €)
- Rottweil, Justizvollzugsanstalt, Neubau (Planungsrate, 6,0 Mio. €)
- Schwäbisch Gmünd, Justizvollzugsanstalt Gotteszell, Sanierung Hauptgebäude und Kreuzgang (Kostenerhöhung, GBK: 2,95 Mio. €)
- Stuttgart, Justizviertel, Erweiterung und Umstrukturierung (Planungsrate, 3,0 Mio. €)

Daneben leitet das Land gerade im Rahmen des Sanierungsprogramms zur Reduzierung der impliziten Verschuldung eine Vielzahl von Sanierungsmaßnahmen u.a. in Justizgebäuden und Justizvollzugsanstalten ein. Beispielhaft sind hier folgende Maßnahmen zu nennen:

- Stuttgart, Oberlandesgericht, Sanierung/Instandsetzung, Brandschutz (GBK: 11,0 Mio. €)
- Offenburg, Amts- und Landgericht, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen (GBK: 4,0 Mio. €)

• Freiburg, Justizvollzugsanstalt, Sanierungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen, Schaffung eines Sonderhofes (GBK: 6,5 Mio. €)

Eine besondere Herausforderung wird sein, auch in der Zukunft die Finanzierung weiterer und dringend benötigter Großprojekte sicherzustellen. Die Abstimmungen zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Europa in dieser Frage laufen.

18. Wie ist der Sachstand bei der Evaluierung zur Weiterentwicklung der Sicherheitsgruppe für Gerichte und Staatsanwaltschaften?

Zu 18.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat inzwischen unter Einbeziehung sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Evaluierung mittels online-Befragung zur Weiterentwicklung der Sicherheitsgruppen für Gerichte und Staatsanwaltschaften (SGS) gestartet.

19. Wie ist der Stand der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und wie soll die IT-Ausstattung entsprechend angepasst werden?

Zu 19.:

Die Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (e-Justice) und der IT-Ausstattung sind für die Landesregierung von besonderer Bedeutung, um die Zukunftsfähigkeit der Justiz angesichts zunehmender Mobilität und Digitalisierung zu gewährleisten. Die Landesregierung verfolgt daher mit Nachdruck das im Koalitionsvertrag vereinbarte Investitionsprogramm zur Digitalisierung und Modernisierung in der Justiz.

So wurde im Laufe der Legislaturperiode die verbindliche elektronische Aktenführung (sog. eAkte) auf verschiedene Gerichte im Pilotbetrieb ausgeweitet. Zwischenzeitlich arbeiten Pilotgerichte aller Gerichtsbarkeiten erfolgreich mit der eAkte. Mit der im Mai 2018 umgesetzten Pilotierung bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe wird bundesweit erstmals ein gesamter Instanzenzug in Zivilsachen verbindlich elektronisch geführt. Im Laufe des Jahres 2018 sollen zudem die Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit voll ausgestattet werden, so dass in diesen Bereichen ausschließlich verbindlich mit der elektronischen Akte gearbeitet werden wird. Die Anbindung weiterer Gerichte an die eAkte befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Landesregierung hat die Absicht, alle Gerichte in Baden-Württemberg zeitnah an die eAkte anzubinden.

Der elektronische Rechtsverkehr wurde planmäßig zum 1. Januar 2018 eröffnet. Sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes sind damit für Rechtssuchende elektronisch erreichbar. Soweit sie bereits mit der eAkte arbeiten, können sie Dokumente auch elektronisch versenden. Zudem wird die Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden zeitnah elektronisch erfolgen, indem die Infrastrukturen von service-bw und EGVP gekoppelt werden. Den Behörden steht damit ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBpo) zur Verfügung.

Mit den anderen Bundesländern erfolgt ein enger Austausch im Rahmen der Digitalisierung der Justiz. Die Länder Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen haben sich zu einer Übernahme der für Baden-Württemberg entwickelten eAkten-Softwarelösung VIS-Justiz entschieden. Unter der Federführung der Justiz in Baden-Württemberg stimmen sich diese Bundesländer in der sogenannten "Kooperation eAkte Justiz" ab. Der Bundesgerichtshof und das Bundespatentgericht arbeiten zukünftig ebenfalls mit dieser eAktenlösung. Fragestellungen betreffend den elektronischen Rechtsverkehr sowie die anzuwendenden techni-

schen IT-Standards in der Justiz werden in bundesweiten Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (AG ERV, AG IT-Standards, Fachgruppe Einheitlicher Strukturdatensatz) maßgeblich von Baden-Württemberg bearbeitet. Baden-Württemberg hat damit bundesweit eine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung der Justiz inne.

Auch die Ausstattung der Arbeitsplätze in der Justiz wird kontinuierlich modernisiert und neuen Erfordernissen angepasst. So werden bereits jetzt sämtliche 16.000 Arbeitsplätze im Land im Rahmen des Hardware-Refreshs mit jeweils zwei großflächigen Bildschirmen ausgestattet. Damit werden die Voraussetzungen für effektives Arbeiten an und mit der eAkte sichergestellt. Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit entsprechendem, Mobilität erforderndem Aufgabengebiet erhalten moderne portable Endgeräte (Laptops). Damit wird mobiles Arbeiten erleichtert, welches an der eAkte sowohl offline als auch – über speziell geschützte Zugänge – online möglich ist. Zudem besteht auf diesem Wege Zugriff auf alle Fachanwendungen. Hierdurch wird die Effizienz weiter verbessert und nicht zuletzt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt.

20. Sind Änderungen in der Justizstandortpolitik vorgesehen, insbesondere soll die Anzahl der Amts- und Landgerichte beibehalten werden und welche Änderungen sind für eine stärkere Spezialisierung der Gerichte geplant?

Zu 20.:

Die Justizstandortpolitik muss sich in erster Linie daran messen lassen, ob sie den Ansprüchen der Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz gerecht wird. Einerseits muss das Recht jedes einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin, zur umfassenden Wahrung seiner/ihrer Rechte ungehindert Zugang zu den staatlichen Gerichten zu erhalten, gewährleistet werden. Andererseits muss die Justiz in Baden-Württemberg weiterhin imstande sein, die ihr zugewiesenen Verfahren zügig, effektiv und qualitativ hochwertig zu erledigen.

Diese beiden Rahmenbedingungen werden durch die bürgernahe, dezentrale Gerichtsstruktur Baden-Württembergs mit seinen 108 Amtsund 17 Landgerichten hervorragend erfüllt. Die hohe Gerichtsdichte stellt einen bedeutenden Wert dar. Die dezentrale und bürgernahe Struktur trägt dazu bei, dass sich die Justiz in der Bevölkerung einer großen Akzeptanz erfreut. Die örtliche Nähe wirkt sich qualitätssteigernd und arbeitserleichternd aus. Hinzu kommt, dass die Nähe zu örtlichen Behörden eine enge Zusammenarbeit, kurze Wege und Synergieeffekte ermöglicht. Diese Erwägungen spiegeln sich auch im Bekenntnis zu einer flächendeckenden und bürgernahen Justizstruktur im Koalitionsvertrag wider.

Punktuelle Anpassungen sind vor diesem Hintergrund im Sinne einer effektiven Justizgewährung jedoch ebenso möglich. So kam die Landesregierung dem Wunsch der arbeitsgerichtlichen Praxis nach und reformierte zum 1. Januar 2018 unter Beibehaltung der bisherigen Standorte die Arbeitsgerichtsbezirke Freiburg und Lörrach. Zur örtlichen Zuständigkeit des neu errichteten Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen gehören nunmehr auch die von dort geographisch deutlich günstiger gelegenen Außenkammern in Radolfzell, welche vormals dem bisherigen, 150 Kilometer entfernten Arbeitsgericht Lörrach zugeordnet waren.

Im Hinblick auf eine weitere Spezialisierung hat das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum ma-

schinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, spürbare Fortschritte erbracht. Die neu eingefügten §§ 72a, 119a GVG ordnen verbindlich die Bildung einer oder mehrerer Spezialkammern bei den Landgerichten bzw. eines oder mehrerer Spezialsenate bei den Oberlandesgerichten für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, über Ansprüche aus Heilbehandlungen sowie für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen an.

21. Wie setzt sie [die Landesregierung] sich für eine Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung ein und wie ist der Stand bei der Einführung von flächendeckenden Güterichterverfahren?

Zu 21.:

Zur Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung bereitet das Ministerium der Justiz und für Europa derzeit ein Gesetz zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung vor. Neben einer genaueren Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens sollen Vorgaben an die Verfahrensordnung der Gütestellen, eine Pflicht zu einer Haftpflichtversicherung sowie weitere Pflichten für die Gütestellen in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem soll die Zuständigkeit für die Anerkennung und die Aufsicht bei drei Landgerichten konzentriert werden.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde dem Ministerrat bereits vorgelegt. Nach Anhörung der betroffenen Verbände wird der Gesetzentwurf derzeit angepasst.

Durch die geplante Neuregelung wird der rechtliche Rahmen für die Gütestellen auf eine sichere Grundlage gestellt, wovon insbesondere die Rechtsuchenden profitieren werden. Durch verlässliche und präzise gesetzliche Vorgaben für die Anerkennung und für die Tätigkeit der Gütestellen wird gleichzeitig die Bereitschaft gesteigert, sich auf ein freiwilliges Verfahren vor einer Gütestelle einzulassen.

Nach den in allen Prozessordnungen vorgesehenen Güterichterverfahren kann das Gericht die Parteien vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Güterichter verweisen. Bei der Tätigkeit als Güterichter handelt es sich um eine richterliche Geschäftsaufgabe. Die Bestimmung dieser Geschäftsaufgabe obliegt den Präsidien der Gerichte, die diese in richterlicher Unabhängigkeit jeweils im Geschäftsverteilungsplan zuweisen.

In Baden-Württemberg wird das Güterichterverfahren bereits an vielen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten angeboten. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart haben zwei Landgerichte sowie sechs Amtsgerichte Güterichter bestellt. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe haben das Oberlandesgericht Karlsruhe, alle neun Landgerichte sowie 40 Amtsgerichte Güterichter bestellt.

In den Fachgerichtsbarkeiten sind Güterichter – abgesehen von der Sozialgerichtsbarkeit – bereits flächendeckend bestellt.

Den Güterichterinnen und -richtern in Baden-Württemberg steht ein breites Fortbildungsangebot zur Verfügung. Baden-Württembergische Güterichterinnen und -richter können an Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau zum Güterichterverfahren teilnehmen. Außerdem stehen Ausbildungen zu und Fortbildungen für Güterichterinnen und -richter an vielen Gerichten zur Verfügung.

22. Wie können Verfahrensbeschleunigungen bei Asylverfahren an den Verwaltungsgerichten erreicht werden?

Zu 22.:

Eine Beschleunigung der Asylverfahren ist auch Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa sowohl im Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates geboten. Verfahrensbeschleunigungen können dabei im Verantwortungsbereich des Landes vor allem durch personalwirtschaftliche Maßnahmen erreicht werden. Bereits im ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2015/2016 wurden 26 Richter- und 18 Servicebereichsstellen bei den Verwaltungsgerichten geschaffen. Hinzu kamen im Doppelhaushalt 2018/2019 weitere 55 Neustellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, darunter 24 Richterstellen, 4 Stellen für den gehobenen Dienst und 27 Servicebereichsstellen. Zudem hat das Ministerium der Justiz und für Europa Mitte des Jahres 2017 kurzfristig den vorübergehenden Wechsel von fünf Richterinnen und Richtern aus der Sozialgerichtbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht. Überdies unterstützen seit dem letzten Sommer auch insgesamt 18 Servicekräfte aus den anderen Gerichtsbarkeiten vorübergehend die vier Verwaltungsgerichte des Landes.

Des Weiteren gibt es Bemühungen im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Asylprozesses hinzuwirken. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat hierfür eine Länder-Arbeitsgruppe "Asylprozess" unter dem Vorsitz der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine große Bandbreite von Regelungsvorschlägen, die eine Entlastung der Verwaltungsgerichtbarkeit sowie eine Beschleunigung der Asylverfahren bewirken sollen. Einen der Regelungsvorschläge - die

Möglichkeit, auch in Asylsachen die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zuzulassen - hat nach der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nunmehr auch der Bundesgesetzgeber aufgegriffen.

Einen weiteren Baustein zur Verfahrensbeschleunigung der gerichtlichen Asylverfahren stellt eine verbesserte Verfahrensbetreuung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dar. Auf Betreiben Baden-Württembergs hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hier bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Insbesondere wurde die Prozessbearbeitung personell deutlich gestärkt. Das Ministerium der Justiz und für Europa setzt sich wiederholt für eine noch weiter gehende Verbesserung der Verfahrensbetreuung durch das Bundesamt ein.

23. Erachtet sie eine Änderung des Asylgesetzes zur erweiterten Zulassung von Rechtsmittelmöglichkeiten für eine schnelle zweitinstanzliche Klärung von Sachverhalten als sinnvoll?

Zu 23.:

Eine Änderung des Asylgesetzes ist zuvorderst Sache des Bundesgesetzgebers. Das Land kann auf entsprechende Änderungen nur über den Bundesrat Einfluss nehmen. Derzeit wird zwischen den einzelnen Ländern kontrovers beraten, durch welche Reformen die seit 2015 stark angestiegenen gerichtlichen Asylverfahren praktikabler gestaltet werden könnten. Diskutiert wird u.a., den Verwaltungsgerichten zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung zu gestatten, bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zuzulassen und insbesondere in sog. Dublin-Verfahren eine zulassungsbedürftige Beschwerde gegen Beschlüsse einzuführen. Diese Vorschläge begegnen jedoch

dem Vorbehalt, zu einer Zunahme von langwierigen, aber im Ergebnis erfolglosen Rechtsmitteln zu führen.

Zwischen den Ländern wird aktuell thematisiert, dem Bundesverwaltungsgericht behutsam die Befugnis zu eröffnen, im Asylprozess fallübergreifend Tatsachenfragen zur Gefahrenlage in bestimmten Herkunftsstaaten zu prüfen. Hierdurch könnte die Verwaltungsgerichtbarkeit entlastet und die gerichtlichen Asylverfahren möglicherweise beschleunigt werden, weil die Tatsachen zu Gefahrenlage in dem jeweiligen Herkunftsstaat dann nicht mehr in jedem Verfahren erneut aufwendig ermittelt werden müssten. Ein entsprechender Regelungsvorschlag der AG Asylprozess wird in Kürze der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen eines Zwischenberichts vorgestellt werden.

24. Wie schätzt sie die Einrichtung der Häuser des Jugendrechts ein, sind bei bestehenden Häusern Anpassungen in Struktur, Organisation oder Finanzierung nötig und sollen weitere Häuser des Jugendrechts in anderen Städten errichtet werden?

Zu 24.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa sieht in den "Häusern des Jugendrechts" in Baden-Württemberg ein gelungenes Modell behördenübergreifender und interdisziplinärer Kooperation. Sie zeichnen sich durch eine enge und erfolgreiche Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen aus, die maßgeblich an einem Jugendstrafverfahren beteiligt sind. Dies sind insbesondere die örtliche Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Jugendhilfe. Durch die enge Zusammenarbeit unter einem Dach kommt es zu einer besseren Vernetzung und einem besseren Informationsfluss der beteiligten Akteure. Verfahrensabläufe werden op-

timiert und das Verständnis der Arbeitsweisen der Kooperationspartner wird gefördert. Dies dient dem Ziel, die Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren zu verkürzen sowie schnell und abgestimmt auf delinquentes Verhalten reagieren zu können, um dadurch die Jugenddelinquenz insgesamt zu reduzieren. Zudem ist es durch die Kooperation möglich, auf die jugendlichen Straftäter besser einzugehen. Es bestehen derzeit in Baden-Württemberg in Stuttgart-Bad Cannstatt, Mannheim, Pforzheim und Heilbronn "Häuser des Jugendrechts". In Ulm und Offenburg sind weitere "Häuser des Jugendrechts" geplant.

Derzeit werden die bestehenden "Häuser des Jugendrechts" evaluiert. Ziel der Evaluation ist es, die Entwicklung der bestehenden "Häuser des Jugendrechts" näher zu beleuchten. Dabei ist von Interesse, welche Modelle sich in der Praxis bewährt haben und bei welchen Punkten gegebenenfalls Verbesserungsbedarf besteht. Nach Auswertung der Evaluation gegen Ende des Jahres 2018 wird entschieden werden, ob Anpassungen in Struktur, Organisation oder Finanzierung notwendig sind und wie der Ausbau des Konzepts – auch im Hinblick auf die Strukturen im ländlichen Raum und unter Nutzung virtueller Kooperationsformen – weiter vorangetrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Wolf MdL